# Altlastensanierung

## Spezielle Förderungsbedingungen


| | |
|---|---|
| 1 Einleitung | 2 |
| 2 Vergaberecht | 2 |
| 3 Eigenleistungen | 6 |
| 3.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit von Eigenleistungen | 7 |
| 3.2 Personalkosten | 7 |
| 3.3 Gerätekosten (Stundensätze) | 9 |
| 3.4 Lagerentnahme | 9 |
| 3.5 Zugekauftes Material | 9 |
| 3.6 Deponierung und Behandlung von Abfällen | 9 |
| 3.7 Laboranalysen | 10 |
| 3.8 Aufzeichnungen und Nachweise | 10 |
| 4 Immaterielle Nebenleistungen | 10 |
| 4.1 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) | 11 |
| 4.2 Örtliche Aufsicht Chemie (ÖAChem) | 11 |
| 4.3 Projektmanagement (PM) | 11 |
| 4.4 Begleitende Kontrollen (BK) | 11 |
| 5 Gutachten zur geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften | 12 |
| 5.1 Vorgehensweise zur Bestellung des Gutachters | 12 |
| 5.2 Anforderung an das Gutachten | 13 |

## 1 Einleitung

Die speziellen Förderungsbedingungen dienen der Erläuterung und Präzisierung der Förderungsrichtlinien (FRL). Sie sollen eine umfassende und allgemeine Information der Förderungswerber zu jenen Themen geben, die in der Förderungspraxis als besonders sensibel und komplex gelten. Für spezielle Fragen steht Ihnen das Team der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gerne zur Verfügung.

Die jeweils gültigen Förderungsrichtlinien stehen unter unter www.umweltfoerderung.at/recht/altlasten (Rechtliche Grundlagen) zur Verfügung. Für bestehende Förderungsgenehmigungen sind die zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Förderungsrichtlinien anzuwenden.

## 2 Vergaberecht

Die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes (BVergG) in der geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens ist eine wesentliche Voraussetzung für die **Förderungsfähigkeit** aller Maßnahmen zur Altlastensanierung. Soferne Maßnahmen oder Auftraggeber nicht in den Geltungsbereich des BVergG fallen, sind zumindest die Bestimmungen des BVergG hinsichtlich Art und Wahl des Vergabeverfahrens und die Durchführung von Vergabeverfahren einzuhalten.

Die Einhaltung des BVergG (Durchführung eines Vergabeverfahrens) gilt auch für Leistungen, die von „konzernverbundenen“ Unternehmen (z.B. Mutter-, Tochtergesellschaft, Beteiligungen) des Förderungsnehmers erbracht werden können, über die der Förderungsnehmer ein Beherrschungsverhältnis von 80 % oder weniger ausübt. „Konzernverbundene“ Unternehmen eines Auftraggebers können an einem Vergabeverfahren als Bieter teilnehmen. In derartigen Fällen (bzw. wenn derartige Fälle zu erwarten sind) sind im Hinblick auf die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes gegenüber weiteren Bietern folgende Bedingungen als Förderungsvoraussetzung einzuhalten:

- Die laut BVergG vorgegebenen Mindestfristen sind erkennbar und angemessen zu verlängern.
- Das Vergabeverfahren, insbesondere die Definition von Vergabekriterien, die Auswahl der Bieter und die Prüfung und Auswahl der Angebote bzw. des Bestbieters sind von einer entsprechend qualifizierten und vom Auftraggeber und dem als Bieter auftretenden „konzernverbundenen“ Unternehmen unabhängigen dritten Stelle durchzuführen.
- Diesbezügliche Prüfberichte, Niederschriften und Vergabevermerke sind der KPC vorzulegen.

Ausgenommen von der Verpflichtung eines Vergabeverfahrens sind Eigenleistungen gemäß Kapitel 3.

Die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes als Förderungsvoraussetzung gilt auch für Leistungen, die bereits vor dem Einreichen des Förderungsantrags oder vor der Ausstellung des Förderungsvertrages vergeben wurden oder werden (z.B. für diverse Ingenieurleistungen wie Erkundung, Variantenuntersuchung, Planung, Bauaufsicht, Probenahmen, Analysen, Berichte, Projektmanagement, begleitende Kontrolle).

Auch für Ingenieurleistungen sind grundsätzlich Vergabeverfahren mit mehreren Bietern gemäß BVergG durchzuführen (soferne der Auftragswert nicht unter dem Schwellenwert für Direktvergabe liegt). Im Falle der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit einem Bieter nach BVergG ist das Zutreffen der dazu festgelegten Voraussetzungen vor Beginn des Vergabeverfahrens zu prüfen sowie nachweislich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hinweise und Verpflichtungen des Förderungswerbers bzw. –nehmers im Zusammenhang mit den Vergabeanforderungen finden sich im Förderungsantrag, im Förderungsvertrag und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag).

Mit dem Antrag ist für die förderungsfähigen Leistungen eine Auflistung sämtlicher zur Vergabe beabsichtigten oder bereits erteilten Aufträge mit Bezeichnung der Leistung, der Art des Vergabeverfahrens und dem geschätzten bzw. tatsächlichen Auftragswert vorzulegen. Diese Auflistung ist entsprechend dem Projektstand laufend zu aktualisieren und vorzulegen.

Die Auflistung ist gemäß dem nachfolgend dargestellten Tabellenbeispiel zu gestalten. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es sind alle Leistungen des gesamten förderrechtlichen Vorhabens (Förderprojekts) zu erfassen.
- Das gesamte förderrechtliche Vorhaben kann unter Einhaltung der Bestimmungen des BVergG in mehrere Vergabevorhaben (Spalte 1 bzw. grau hinterlegte Zeilen) wie z.B. Ingenieurleistungen („Planung“) oder Bauleistungen aufgeteilt werden.
- Ein Vergabevorhaben kann unter Einhaltung der Bestimmungen des BVergG in mehrere Lose (Gewerke) aufgeteilt und diese getrennt vergeben werden.
- Für die Wahl der jeweiligen Vergabeverfahren der einzelnen Lose ist jedoch der geschätzte Auftragswert aller Leistungen/Lose des jeweiligen Vergabevorhabens zusammenzurechnen. Gegebenenfalls kann die „Losregelung“ des BVergG zur Anwendung kommen.
- Die Variantenuntersuchung inkl. Untersuchungen für das Förderungsansuchen wird vergaberechtlich als eigenes Vorhaben bzw. Auftrag betrachtet.

| Lfd. Nr Vergabe-vorhaben | Lfd. Nr. Los | Bezeichnung des Vergabevorhabens bzw. der Leistung/Auftrag = Los | Datum Einleitung Vergabever-fahren [MM/JJJJ] | Geschätzter Auftragswert | Vergabever-fahren gem. Bundesvergabe-gesetz idgF | Anzahl der Bieter (Ange-bote) | Auftrag-nehmer | Anmerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 0 | 1 | Untersuchungen zur Variantenstudie | 09/2023 | 20.000 | Direktvergabe | 1 | XXXXXXX | |
| 0 | 2 | Variantenstudie | 01/2024 | 13.000 | Direktvergabe | 1 | | |
| 1 | | Planung/Ingenieurleistungen | | 290.000 | | | | Vorhaben (Summe Lose) Dienstleistung im Oberschwellen-bereich |
| 1 | 1 | Einreichplanung | 07/2022 | 60.000 | Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung EU-weit | 4 | | |
| 1 | 2 | Detailplanung | 01/2023 | 90.000 | Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung EU-weit | 3 | | |
| 1 | 3 | Gutachten Ökologie | 01/2022 | 20.000 | Direktvergabe | 1 | | „Losregelung“ gemäß § 16 Abs. 5 BVergG 2018 |
| 1 | 4 | Ausschreibungsunterlagen | 01/2022 | 30.000 | Direktvergabe | 1 | | „Losregelung“ gemäß § 16 Abs. 5 BVergG 2018 |
| 1 | 5 | Örtliche Bauaufsicht | 05/2022 | 90.000 | Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung EU-weit | 3 | | |
| 2 | | Errichtung Sicherungsanlagen | | 6.700.000 | | | | Bauvorhaben (Summe Lose) im Oberschwellen-bereich |
| 2 | 1 | Dichtwand Teilumschließung | 07/2023 | 2.500.000 | Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung EU-weit | 6 | | |
| 2 | 2 | GW-Entnahmebrunnen | 07/2023 | 1.500.000 | Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung EU-weit | 6 | | |
| 2 | 3 | Leitungen | 07/2023 | 400.000 | Nicht offenes Verfahren | 4 | | „Losregelung“ gemäß § 14 Abs. 3 BVergG 2018 |
| 2 | 4 | Reinigungsanlage | 07/2023 | 2.000.000 | Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung EU-weit | 6 | | |
| 2 | 5 | Elektromaschinelle Ausrüstung/Steuerung | 07/2023 | 300.000 | Nicht offenes Verfahren | 6 | | „Losregelung“ gemäß § 14 Abs. 3 BVergG 2018 |

*Tabelle: Beispiel für Auflistung Vergabeverfahren*

Im Regelfall erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Anforderungen der Förderung im Zuge der Endabrechnung anhand der vorgelegten Auflistung sämtlicher vergebener Aufträge. Auf Anfrage sind der KPC Vergabevermerke (§ 147 BVergG 2018) oder sonstige Unterlagen zu den Vergabeverfahren vorzulegen (vgl. Allgemeine Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag).

Insbesondere ist bei Ingenieurleistungen (Dienstleistungen) Augenmerk auf die korrekte Berechnung des geschätzten Auftragswertes als Grundlage der Wahl des richtigen Vergabeverfahrens zu legen. Die angewandte Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Bestimmungen des BVergG betreffend Wahl und Art der Vergabeverfahren zu umgehen („Splittungsverbot"). Für die Zusammenrechnung der geschätzten Auftragswerte als Basis der Wahl des Vergabeverfahrens gelten nachfolgende Grafiken. Für Bauleistungen gelten analoge Zusammenrechnungsregeln.

Vergabe von Dienstleistungen im Rahmen von Planung und Bau:

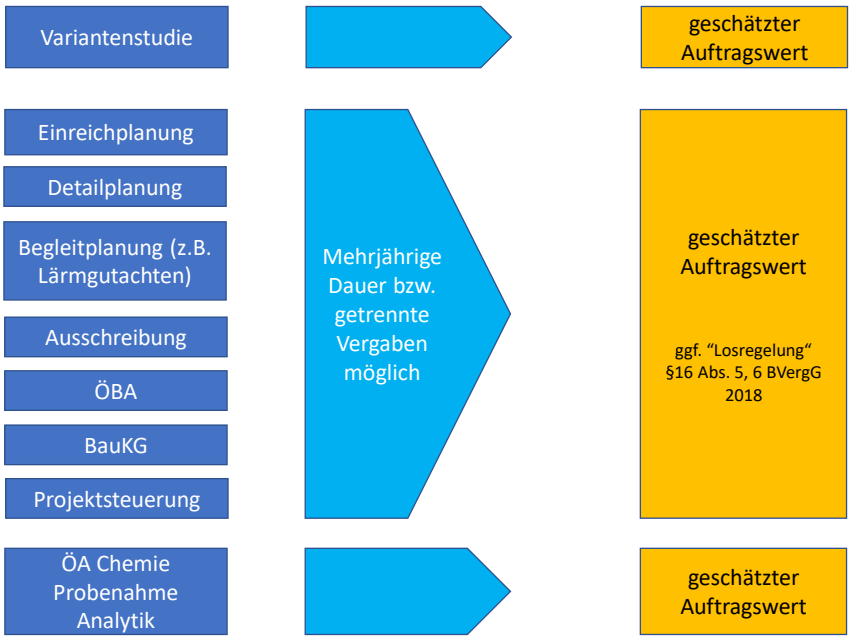

Vergabe von Dienstleistungen im Rahmen des Betriebes:

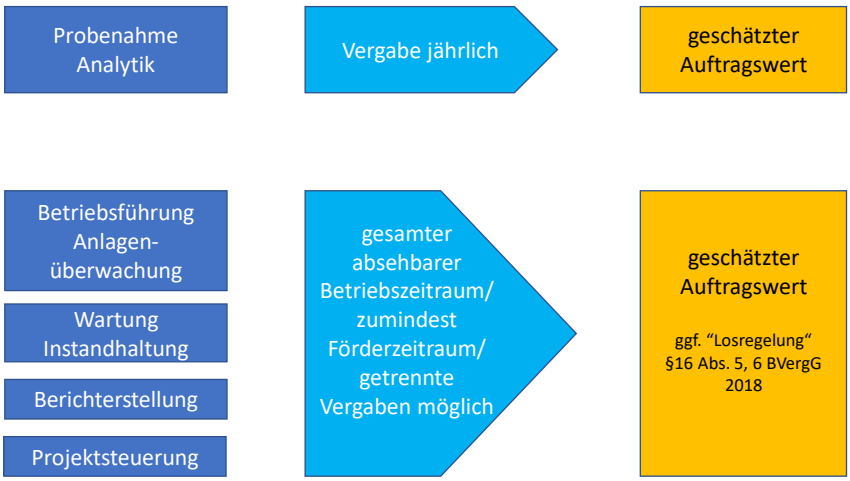


Die Nichteinhaltung der entsprechenden Bestimmungen des BVergG führt zum Verlust der Förderungsfähigkeit der betroffenen Leistungen und zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung (siehe Allgemeine Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag „Einstellung und Rückforderung der Förderung").

Zur Gewährleistung der Förderungsfähigkeit wird empfohlen, in vergaberechtlichen Zweifelsfällen vor Einleitung des Vergabeverfahrens das Einvernehmen mit der KPC zu suchen. Die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung der Vergabeverfahren liegt beim Förderungsnehmer.

Besondere Bestimmungen für Direktvergaben gemäß BVergG an verbundene Unternehmen des Förderungsnehmers:
Die Marktangemessenheit der Preise ist (z.B. durch Vergleichsangebote) nachzuweisen.

## 3 Eigenleistungen

Als Eigenleistungen im Sinne der FRL 2024 gelten:

- Leistungen des Förderungsnehmers selbst
- Leistungen von Unternehmen, über die der Förderungsnehmer ein Beherrschungsverhältnis (z.B. Unternehmensanteile) von mehr als 80 % ausübt, soferne sie oberhalb der Schwellenwerte für Direktvergaben gemäß BVergG liegen
- Leistungen im Sinne § 10 Bundesvergabegesetz 2018 (öffentlich – öffentliche Verhältnisse) für öffentliche Auftraggeber als Förderungsnehmer

Zu beachten ist, dass Leistungen, die von „konzernverbundenen" Unternehmen mit einem Beherrschungsverhältnis von weniger als 80 % oder Leistungen im Bereich von Gebietskörperschaften, die keine Leistungen im Sinne § 10 Bundesvergabegesetz 2018 sind, **nicht als Eigenleistungen gelten** und daher gemäß FRL dem BVergG (zumindest hinsichtlich der Bestimmungen über Art, Wahl und Durchführung des Vergabeverfahrens) unterliegen, also ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen ist (siehe Kap. 2. Vergaberecht).

### 3.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Förderungsfähigkeit von Eigenleistungen

- Nachweis der entsprechenden Befugnis und Befähigung zur Durchführung der Leistungen
- Nachweis der Qualifikation der ausführenden Personen, der Qualität der zur Verfügung gestellten Materialien/Produkte und Eignung der eingesetzten Gerätschaften
- Nachweis der Zweckmäßigkeit der Erbringung als Eigenleistung
- Nachweis, dass die Kosten der Eigenleistungen marktangemessen sind (z.B. durch Vergleichsangebote): Die Eigenleistungskosten müssen wesentlich geringer sein als die erwartbaren Kosten einer entsprechende Fremdleistung, die am Markt unter einem wirtschaftlichen Wettbewerb (Vergabeverfahren mit mehreren Bietern) eingekauft wird
- Wettbewerbsteilnehmer haben sämtliche aktivierbaren Aufwendungen der Eigenleistungen (inkl. Lagerentnahme) in der Bilanz gesondert zu aktivieren. Im Rahmen der Endabrechnung ist eine entsprechende Bestätigung des Bilanzverantwortlichen (z.B. Steuerberater) beizulegen.

**Besondere Bestimmungen für Eigenleistungen verbundener Unternehmen und im Rahmen öffentlich – öffentlicher Verhältnisse:**

Da der Leistungserbringer eine vom Förderungsnehmer verschiedene juristische Person ist, ist im Rahmen der Abrechnung für jede Leistung zusätzlich die Vorlage einer entsprechenden Rechnung mit Zahlungsbestätigung erforderlich. Förderungsfähig ist maximal jener Zahlungsbetrag, der durch die entsprechenden Nachweise belegt ist.

### 3.2 Personalkosten

Die folgenden Regelungen gelten für:

- angestellte ProjektmitarbeiterInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende GesellschafterInnen

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne, sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Schmutzzulagen, Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind. Nicht förderungsfähig sind demnach z.B. freiwillige Prämien, Dienstwagen, individuelle Gratifikationen.

Für am Projekt mitarbeitende GesellschafterInnen, EinzelunternehmerInnen, EigentümerInnen, Vereinsfunktionäre lt. Vereinsregister sowie MitarbeiterInnen ausländischer Förderungsnehmer (kein Gehaltsnachweis) kann im Rahmen der förderbaren Kosten ein Pauschalstundensatz von maximal 40,00 Euro pro Stunde angesetzt werden, maximal jedoch 68.800,00 Euro pro Person pro Jahr für alle geförderten Projekte. Freie DienstnehmerInnen sind nach denselben Regeln wie angestellte ProjektmitarbeiterInnen zu behandeln. Sind nicht alle ProjektmitarbeiterInnen bei der Planung bekannt, können ausnahmsweise Platzhalter eingefügt werden. Dabei müssen jeweils möglichst genau deren Qualifikation, Funktion und Tätigkeit im Projekt angegeben werden.

Der Stundensatz für jede/n einzelne/n ProjektmitarbeiterIn errechnet sich durch Teilung der gesamten jeweiligen Personalkosten (Gehalt inkl. direkter Gehaltsnebenkosten) durch die gesamte Arbeitszeit inkl. Überstunden (Stundenteiler), d.h. allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.

$$\textbf{Stundensatz} = \frac{\text{Bruttomonatslohn(-gehalt) x 12 + Lohn-/Gehaltsnebenkosten}}{\text{Stundenteiler}}$$

Als Gehalts-/Lohnnebenkosten gelten (gesetzliche) Sonderzahlungen und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung.

- Als Jahresstundenteiler ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In). Bei ProjektmitarbeiterInnen auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

  Beispiel: Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.

  1.720 x 25/38,5=1.117

  Bei ProjektmitarbeiterInnen mit geringerem Beschäftigungsausmaß ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren. Zu beachten ist, dass das abgerechnete jährliche Projektstundenausmaß pro Person – speziell bei zeitgleicher Mitarbeit in mehreren geförderten Projekten – den Jahresstundenteiler nicht überschreiten darf. Bei Personen, die bei mehreren FörderungsnehmerInnen angestellt sind, können pro Jahr für alle geförderten Projekte, in denen diese Person mitarbeitet, ebenfalls maximal 1.720 Stunden abgerechnet werden. Alternativ können auch die Anwesenheitszeiten als Jahresstundenteiler herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist ein geschlossenes Zeiterfassungssystem.
- Wird die gleiche Leistung von einer hohen Anzahl von Personen erbracht (z.B. Schichtbetrieb), so kann nach Zustimmung der KPC je Qualifikationsstufe des eingesetzten Personals ein Stundensatz aus den durchschnittlichen Gehaltskosten der Personen dieser Qualifikationsstufe gebildet werden.
- Personen im öffentlichen Dienst können dann im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden, wenn ihre Leistungen im Rahmen des nicht-hoheitlichen Aufgabenbereichs anfallen.
- Alle ProjektmitarbeiterInnen haben Zeitaufzeichnungen nach Maßgabe des Punktes 3.8 zu führen.

**Gemeinkosten**

Gemeinkosten können pauschal mit folgenden Sätzen auf die abgerechneten Personalkosten aufgeschlagen werden:

| | |
|---|---|
| **Immaterielle Leistungen bzw. Ingenieurleistungen (z.B. Planung, Bauaufsicht, Projektmanagement)** | **25 %** |
| **Sonstige Leistungen** | **10 %** |

Mit diesen Pauschalen sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:

- Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, nicht mitarbeitende Geschäftsführung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial und Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausstattung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

**Als nicht förderungsfähig** gelten jedenfalls folgende Zuschläge oder Gemeinkosten:

- Wagnis, Gewinn
- Versicherungen
- Rechtsberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsabgaben und -gebühren
- Forderungsausfälle, Rechtsanwaltskosten, Schadensfälle
- Kursdifferenzen, Buchwerte abgegangener Anlagen
- Periodenfremde Aufwendungen
- Finanzierungskosten, Zinsen
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen
- Rücklagen und Rückstellungen
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten, PR-Kosten, Werbe- und Marketingkosten
- Vertriebskosten (auch Fuhrparkkosten).

Gegebenenfalls ist ein geringerer Gemeinkostenzuschlag als die o.a. Pauschalsätze zur Förderung anzusetzen. Die KPC behält sich vor, allenfalls eine nachvollziehbare und transparente Kalkulation des Gemeinkostenzuschlagsatzes zu verlangen. Bei EU- kofinanzierten Projekten können weiterführende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

### 3.3 Gerätekosten (Stundensätze)

Förderungsfähig sind folgende direkte Gerätekosten:
Abschreibung, Verzinsung, Reparatur und Betriebsmittel

Die Kostensätze für Abschreibung, Verzinsung und Reparatur sind gemäß der jeweils aktuellen Ausgabe „Österreichische Baugeräteliste“ anzusetzen.

Der Gerätestundensatz wird aus der Summe der Abschreibung plus Verzinsung plus Reparaturkosten plus Betriebsmittel pro Jahr dividiert durch die jährlichen Betriebsstunden ermittelt.

Als Betriebsmittel gelten Treib- und Schmierstoffe, elektrische Energie sowie sonstige für den Antrieb des Gerätes erforderliche Stoffe oder Energieformen.

Bedienungskosten (Personal) sind in den Gerätekosten nicht enthalten, diese werden im Rahmen der Personalkosten (Pkt. 3.2) abgehandelt.

### 3.4 Lagerentnahme

Bei Lagerentnahmen von Eigenprodukten und von Lagerbeständen, die nicht im selben Bilanzjahr wie die Lagerentnahme eingekauft wurden, hat die Bewertung nach einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren (z.B. FIFO, Identitätspreisverfahren, gleitendes Durchschnittspreisverfahren) zu erfolgen.

### 3.5 Zugekauftes Material

Einkaufspreis gegen Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise.

### 3.6 Deponierung und Behandlung von Abfällen

Die Kalkulation der Einheitskosten (z.B. pro t) für Eigenleistungen von Deponierung und Behandlung ist nach Maßgabe der Punkte 3.2. bis 3.5. nachzuweisen.

### 3.7 Laboranalysen

Laboranalysen als Eigenleistung können im Falle einer vorhandenen öffentlich zugänglichen Preisliste des Labors auf Basis der Preise laut Liste abzüglich des Kalkulationsanteils für Wagnis und Gewinn als Einheitskosten angesetzt werden. Die Anteile für Wagnis und Gewinn und der entsprechende Abzug sind nachvollziehbar darzustellen.

Die Marktangemessenheit der herangezogenen Listenpreise ist im Hinblick auf die vorgesehene Menge nachzuweisen (z.B. durch Vergleichsangebote).

Alternativ dazu kann der Nachweis der Einheitskosten für Laboranalysen als Eigenleistungen nach Maßgabe der Punkte 3.2. bis 3.5. erfolgen.

Laboranalysen im Rahmen der Örtlichen Aufsicht Chemie (Einstufungen der Materialqualität und Entsorgungsfraktionen bei Räumungen) sind als Eigenleistungen nicht zulässig (vgl. Kapitel 4.2).

### 3.8 Aufzeichnungen und Nachweise

Eigenleistungen sind bereits im Rahmen des Förderungsansuchens gemäß 3.1. nachzuweisen und nach Maßgabe 3.2. bis 3.7. darzustellen. Eine daraus abgeleitete Aufwands- und Kostenschätzung ist ebenfalls mit dem Förderungsantrag vorzulegen. Im Einreichkatalog sind Positionen, die als Eigenleistungen erbracht werden, mit „EL“ zu kennzeichnen.

Für den ersten Rechnungsnachweis und die Endabrechnung sind nachvollziehbare Aufwandsaufzeichnungen für Personal- und Geräte in tabellarischer Form nach mindestens folgenden Kriterien vorzulegen:

- Person/Qualifikation/Gerätebezeichnung und- typ
- Lohn-/Gehaltsgruppe
- Datum
- Beschreibung der Leistung im Hinblick auf den Zusammenhang mit dem Förderungsgegenstand
- Stundensatz
- Stundenanzahl
- Summierungen der Kosten über die Zeiteinheit (z.B. Monat)

Im Falle von Eigenleistungen für Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen in erheblichem Ausmaß (Richtwert: ab 500.000 Euro oder größer gleich 50 % der Kosten für die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen) sind bereits mit dem Förderungsansuchen die Massen-, Leistungs- und Kostenansätze der Eigenleistungen sowie deren Marktangemessenheit von einer entsprechend qualifizierten und vom Förderungsnehmer unabhängigen externen Kontrolle zu prüfen und hinsichtlich Richtigkeit und Plausibilität gutachterlich zu bestätigen. Mit der Endabrechnung sind die vorgelegten tatsächlichen Massen und Leistungen ebenfalls von dieser externen Kontrolle gutachterlich zu bestätigen. Das Erfordernis der sonstigen Nachweise und Aufzeichnungen gemäß 3.2. bis 3.7. gilt dabei für den ersten Rechnungsnachweis und die Endabrechnung zusätzlich.

## 4 Immaterielle Nebenleistungen

Nachfolgende Ausführungen gelten für jene Ingenieurleistungen, die in der Praxis üblicherweise begleitend zu den Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen erbracht werden.

Für alle Ingenieurleistungen gelten als Förderungsvoraussetzungen:

- Nachweis der aufrechten entsprechenden Befugnis
- Nachweis der entsprechenden Befähigung (Referenzen)
- Vergabe gemäß Bundesvergabegesetz idgF

### 4.1 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)

Die ÖBA gilt als erforderliche immaterielle Nebenleistung zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen im Sinne der Förderungsrichtlinien und kann daher gefördert werden.

Die ÖBA muss unabhängig von den Auftragnehmern der Herstellungs– und Durchführungsmaßnahmen sein.

### 4.2 Örtliche Aufsicht Chemie (ÖAChem)

Die ÖAChem führt (in der Regel im Rahmen von Räumungs- und Entsorgungsprojekten) die chemische Einstufung (Probenahme, Analytik) des Aushubmaterials im Hinblick auf die Entsorgungsfraktionen bzw. mögliche Wiederverfüllung des (nicht kontaminierten) Aushubmaterials durch. Die ÖAChem gilt als erforderliche Nebenleistung zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen im Sinne der Förderungsrichtlinien und kann daher gefördert werden.

Vorrangiger Förderungszweck der ÖAChem ist die Minimierung der erforderlichen Entsorgungsmengen unter den gegebenen Sanierungszielwerten durch optimierte vorlaufende und aushubbegleitende Probenahme (hinsichtlich Festlegung des Rasters und der Probenahmeintervalle) und Analytik (Auswahl der Parameter im Hinblick auf die Sanierungsziele). Als Richtwert für einen Raster der vorlaufenden Probenahme gilt 10 m x 10 m.

Als besondere Anforderung zur Förderungsfähigkeit gilt die Unabhängigkeit der ÖAChem von den Auftragnehmern der Transport- und Entsorgungsleistungen.

### 4.3 Projektmanagement (PM)

Die Leistung PM kann gefördert werden, wenn sie von der KPC verlangt wird oder auf Grund der Größe oder Komplexität des Vorhabens wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen ist auch im Hinblick auf die einschlägige Erfahrung oder Kapazität des Förderungsnehmers bzw. Bauherrn zu bewerten.

Vorrangiger Förderungszweck des PM ist die optimale Abwicklung des Projektes im Hinblick auf die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Förderungsmittel.

Bereits mit dem Förderungsantrag sind

- die allfällige Notwendigkeit des PM nach o.a. Kriterien,
- der Leistungsumfang und
- die geschätzten Kosten

des PM darzustellen, zu begründen und mit der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) abzustimmen.

Als besondere Anforderung zur Förderungsfähigkeit des PM gilt die eindeutige Abgrenzung gegenüber den Leistungen der Planung und ÖBA sowie Aufzeichnungen und Nachweise der erbrachten Leistungen (z.B. Projekthandbuch, Kostenverfolgung, Terminpläne).

In der Regel gilt die Trennung der Auftragnehmer ÖBA und PM als zweckmäßig.

Leistungen, die ausschließlich der Förderung zuzuordnen sind (z.B. Ausfüllen der Formulare zum Ansuchen, Ausfüllen der Rechnungsnachweise und Rechnungszusammenstellung) sind im Rahmen des PM nicht förderungsfähig.

### 4.4 Begleitende Kontrollen (BK)

Die Leistung BK kann gefördert werden, wenn sie von der KPC verlangt wird oder auf Grund der Größe oder Komplexität des Vorhabens wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Als grober Richtwert für das Kriterium Größe können förderungsfähige Herstellungs- und Durchführungskosten von über 15 Mio. Euro angegeben werden.

Als besondere Anforderungen zur Förderungsfähigkeit gelten, dass die BK außerhalb der Projektorganisation steht, die Unabhängigkeit von sämtlichen Auftragnehmern im Projekt gewährt ist sowie Aufzeichnungen und Nachweise der erbrachten Leistungen (z.B. durchgeführte Kontrollen, Berichte) vorgelegt werden. Bereits mit dem Förderungsantrag sind

- die allfällige Notwendigkeit der BK nach o.a. Kriterien,
- der Leistungsumfang und
- die geschätzten Kosten

der BK darzustellen, zu begründen und mit der KPC abzustimmen.

## 5 Gutachten zur geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn der Förderungswerber eine Gebietskörperschaft, ein Gemeindeverband oder Abfallverband ist und alle Grundeigentümer der Altlast sowie der Förderungswerber Nicht-Wettbewerbsteilnehmer sind und die förderungsfähigen Kosten 1,0 Mio. Euro nicht übersteigen.

Gemäß § 7 Abs. 10 FRL 2024 wird nach Ermittlung der vorläufigen Förderung der Eigenanteil des Förderungswerbers (= förderungsfähige Kosten minus Förderung) mit der geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen verglichen. Übersteigt die Wertsteigerung den Eigenanteil, so wird die Förderung bereits im Zuge der Förderungsgenehmigung um diese Differenz reduziert.

**Beispiel**

| | |
|---|---|
| Förderungsfähige Kosten | 10,0 Mio. Euro |
| Förderungssatz | 80,0 % |
| ergibt vorläufige Förderung | 8,0 Mio. Euro |
| ergibt Eigenanteil | 2,0 Mio. Euro |
| **geschätzte Wertsteigerung** | **3,0 Mio. Euro (größer als Eigenanteil)** |
| Wertsteigerung minus Eigenanteil | 1,0 Mio. Euro (wird von vorläufiger Förderung abgezogen) |
| **Förderung** | **7,0 Mio. Euro** |

Gemäß § 6 FRL 2024 ist daher jedem Förderungsantrag zu Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen zur geschätzten Wertsteigerung der betroffenen Liegenschaften durch die Sanierungsmaßnahmen anzuschließen. Dies gilt nicht für Förderungsanträge, die nur eine Fortsetzung laufender Sanierungsmaßnahmen („Betriebskosten"), Beweissicherung oder Beobachtung beinhalten.

Im Rahmen der Endabrechnung wird der endgültige Eigenanteil des Förderungsnehmers an den förderungsfähigen Kosten neuerlich mit der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen verglichen. Wenn sich die Widmung der Liegenschaften seit der Erstellung des Gutachtens für den Förderungsantrag geändert hat oder eine Änderung der Widmung absehbar ist, so ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen. Wenn die Wertsteigerung den Eigenanteil übersteigt, wird diese Differenz von der Förderung abgezogen.

### 5.1 Vorgehensweise zur Bestellung des Gutachters

- Der Gutachter wird durch die KPC nominiert.
- Der Förderungswerber hat zu diesem Zweck die KPC rechtzeitig per E-mail um Nominierung eines Gutachters zu ersuchen. Für den Zeitpunkt dieses Ersuchens im Hinblick auf die Einreichfristen der Förderungsanträge ist zu beachten, dass das Gutachten auf den Ergebnissen der fertigen Variantenstudie beruht (Wertsteigerung auf Grund der beantragten besten Sanierungsvariante) und gleichzeitig mit dem Förderungsansuchen termingerecht einzureichen ist.
- Das Gutachten ist durch den Förderungswerber zu beauftragen und zu bezahlen. Die Kosten für das Gutachten sind förderungsfähig.

### 5.2 Anforderung an das Gutachten

- Als Wertsteigerung gilt die Differenz der Werte der durch die beantragten Maßnahmen betroffenen Liegenschaften zwischen den Zeitpunkten (Zugangsstichtagen)
    - vor Beginn der Sanierung als gemäß Altlastenatlas-VO ausgewiesene Altlast und
    - nach Umsetzung der beantragten Sanierungsmaßnahmen unter Annahme einer erfolgten Ausweisung als saniert oder gesichert in der Altlastenatlas-Verordnung.
- Die Betrachtung der Wertsteigerung im Sinne der Förderungsrichtlinien zielt auf eine durch die Sanierungsmaßnahmen allfällig ausgelöste, über die bloßen Sanierungskosten hinausgehende Wertsteigerung (beispielsweise durch eine höherwertige Nutzung) ab. **Daher bleiben die Sanierungskosten bei der Wertermittlung sowohl vor als auch nach Sanierung unberücksichtigt.**
- Die Wertsteigerung ist unter Berücksichtigung der derzeitigen und der durch die Sanierung absehbaren künftigen Widmung der betroffenen Liegenschaften zu beurteilen.
- Die Auswahl des Verfahrens (oder Vergleich mehrerer Verfahren) zur Ermittlung der geschätzten Wertsteigerung obliegt dem Gutachter und ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen.
- Aussagen zu einer evt. Förderungsreduktion gemäß FRL sind nicht Gegenstand des Gutachtens.

## Kontakt

➔ www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:
**T: +43 (0) 1/31 6 31 – DW**

| | | |
|---|---|---|
| **Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg** | **DI Moritz Ortmann** | **DW 430** |
| **Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Wien** | **DI Sebastian Holub** | **DW 225** |
| **Kärnten** | **DI Dr. Thomas Wirthensohn** | **DW 242** |

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T: +43 (0) 1/31 6 31-DW | F: DW 104

**altlasten@kommunalkredit.at**
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.